

Besondere Bedingung Nr. 2909

Geschäftsglaspauschalversicherung im Rahmen der Soll & Haben Versicherung "BASIS-SCHUTZ" (Außenverglasung mit/ohne Einschluss der Innenverglasung)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) 1998:

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst sämtliche Außenscheiben der zum Geschäft gehörenden Türen, Schaufenster, Fenster und Oberlichten - auch wenn diese aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind.

Falls die Innenverglasung mitbeantragt wurde, gelten zum Geschäft gehörende Innenscheiben, Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl. mitversichert.

Dies gilt nicht für Glaswaren bzw. die Verglasungen von Waren.

2. Versicherte Kosten

2.1 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.1 der ABG angeführten Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen etc.) sind mitversichert.

2.2 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.2 der ABG angeführten Entsorgungskosten sind mitversichert.

2.3 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.3 der ABG angeführten Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge sind mitversichert.

3. Ersatzleistung

3.1 In Ergänzung zu Art.8 der ABG ist die Ersatzleistung je Verglasung (inkl. Bewegungs- und Schutzkosten laut Pkt. 2.1 sowie inkl. Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge laut Pkt. 2.3) mit EUR 726,73 begrenzt.

3.2 Die Ersatzleistung für die Entsorgungskosten laut Pkt. 2.2 ist mit 50% der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen begrenzt.

4. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Art.10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Laufmeteranzahl der Außenverglasung um mehr als 15% niedriger ist als die tatsächliche Laufmeteranzahl der Außenverglasung.

In diesem Fall wird gemäß Art.9 der ABG der Schaden nur nach dem Verhältnis der der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Laufmeteranzahl der Außenverglasung zur tatsächlich vorhandenen Laufmeteranzahl der Außenverglasung ersetzt.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Versicherungsurkunde gesondert festzustellen.

5. Wertanpassung

Der Abschluss einer Geschäftsglaspauschalversicherung ist nur bei Vereinbarung einer jährlichen Wertanpassung möglich.

Wird die Vereinbarung über die jährliche Wertanpassung rechtswirksam gekündigt, so gilt die gesamte Geschäftsglaspauschalversicherung als gekündigt.